Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0058/2025
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 04.03.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 18.03.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	01.04.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.04.2025	Ö

Betreff:
Wirtschaftliche Beteiligungen; Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
hier: Plan-Trennungsrechnung 2025 zur Ermittlung zulässiger Ausgleichsleistungen und Anreizsystem

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen.

Mainz, 10.03.2025

gezeichnet

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, .03.2025

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt dem Stadtrat, Folgendes zu beschließen:

1. Der Plan-Trennungsrechnung für das Jahr 2025 der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH auf Grundlage des von den Gesellschaftern der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH zu beschließenden Wirtschaftsplans der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH für das Jahr 2025 wird zugestimmt.

2. Den für die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH für das Jahr 2025 geltenden wirtschaftlichen Anreizkriterien wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die vorliegende Beschlussvorlage (BV) setzt den Beschluss des Stadtrates gemäß BV 0542/2021 um:

Mit genannter BV erfolgte die ab dem 01.01.2022 geltende Betrauung mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) mit der Erbringung von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen (ÖPNV) im Gebiet der Stadt Mainz. Die Betrauung schließt ergänzende ÖPNV-Dienstleistungen wie die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ein.

Erfüllung der Vorgaben der Betrauung:

Mit gleicher BV beauftragte der Stadtrat die zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung, für eine praktische Umsetzung der Inhalte der Betrauung Sorge zu tragen. Dazu ist u.a. im Wege einer „ex-post-Kontrolle“ sicherzustellen, dass die Vorgaben der für die Betrauung relevanten Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO) erfüllt sind und keine sog. Überkompensation vorliegt. Das bedeutet konkret, dass die Summe empfangener Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nicht übersteigt, also keine Überkompensation erfolgt. Die VO verlangt, dass im Vorfeld eines Geschäftsjahres in objektiver und transparenter Weise Parameter für die Berechnung der beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsleistung aufzustellen sind.

Plan-Trennungsrechnung zur Berechnung zulässiger Ausgleichsleistungen:

Die MVG entwickelt jährlich auf Basis ihres Wirtschaftsplans eine Plan-Trennungsrechnung. Diese soll das voraussichtlich auszugleichende Defizit bestimmen und ist die Basis für die Festlegung des vorläufigen Soll-Ausgleichs. Dazu werden die im Rahmen des öDA kalkulierten Plan-Kosten den Plan-Erlösen gegenübergestellt. Übrige Tätigkeiten sind hiervon abzugrenzen (z.B. sog. Gelegenheitsverkehre). Bei unvorhersehbaren Änderungen ist ggf. die Plan-Trennungsrechnung anzupassen (z.B. aufgrund von der Stadt Mainz nach Erstellung des Wirtschaftsplans gewährte finanzielle Hilfen).

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des testierten Jahresabschlusses eine Ist-Trennungsrechnung zu erstellen, also das Ist-Ergebnis zu ermitteln. So kann der sogenannte finanzielle Nettoeffekt ermittelt werden. Die Ist-Trennungsrechnung dient somit auch der jährlich stattfindenden und beihilfenrechtlich notwendigen vorläufigen Überprüfung der Angemessenheit der Ausgleichsbeträge.

1. Wirtschaftsplan 2025

Der Wirtschaftsplan sieht einen Verlust nach Steuern (EAT: earnings after taxes) in Höhe von -32,363 Mio. Euro vor (3. Prognose 2024: -27,780 Mio. Euro).
Hauptursächlich für den vs. Prognose 2024 höheren Verlust sind auf der Aufwandsseite die Personalkosten: sie werden, v.a. wegen tarifbedingter Lohnkostensteigerungen für 2025 gegenüber der 3. Prognose 2024 um 3,438 Mio. Euro höher auf dann 57,609 Mio. Euro prognostiziert. Insgesamt ergeben sich betriebliche Aufwendungen (bestehend aus Personal-, Material- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen) in Höhe von 103,490 Mio. Euro (3. Prognose 2024: 101,153 Mio. Euro). Die Abschreibungen bleiben 2025 v.a. aufgrund notwendiger Investitionen in den Fuhrpark der MVG auf hohem Niveau (11,963 Mio. Euro, 10,836 Mio. Euro gemäß 3. Prognose 2024).
Die MVG geht für 2025 von einer Zunahme der Fahrgastzahlen von 3% im Vergleich zu 2024 aus. Auch geht man von einer Fortführung des Deutschlandtickets aus. Auf der Ertragsseite steigen die Umsätze auf 68,293 Mio. Euro gegenüber der 3. Prognose 2024 (61,970 Mio. Euro): die Planungen für das Wirtschaftsjahr 2025 werden durch diverse Unsicherheiten beeinflusst. Dazu gehören vor allem die politischen Diskussionen bezüglich der Fortführung des Deutschlandtickets und dessen bisher nicht umfänglich geregelte finanzielle Ausgleichsmechanismen.

Gleichzeitig werden gegenüber der 3. Prognose 2024 geringere sonstige betriebliche Erträge erwartet (18,903 Mio. Euro vs. 25,867 Mio. Euro lt. 3. Prognose 2024): Im Geschäftsjahr 2024 sind einmalige Erträge angefallen, so z.B. Zuschüsse für Rasengleise oder Entlastungsbeträge aus der Strompreisbremse. Insgesamt ergeben sich betriebliche Erträge in Höhe von 87,684 Mio. Euro (3. Prognose 2024: 88,527 Mio. Euro).

Das genannte prognostizierte Ergebnis i.H.v. -32,363 Mio. Euro enthält die geplanten Ergebnisse der Tochterunternehmen der MVG, der MVGmeinRad GmbH und der Mainzer Verkehrsservice GmbH.

Dieser Wirtschaftsplan 2025 ist von den Gesellschaftern der MVG, der Mainzer Stadtwerke AG und der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH zu beschließen. Die darauf basierende Plan-Trennungsrechnung steht unter dem Vorbehalt dieser zu fassenden Beschlüsse.

2. Plan-Trennungsrechnung 2025

Basierend auf ihrem Wirtschaftsplan 2025 hat die MVG für das Geschäftsjahr 2025 die beigefügte Plan-Trennungsrechnung vorgelegt. Dazu wurden die übrigen, nicht-öDA-relevanten Leistungen herausgerechnet. Diese stellen einen kleinen Anteil der Gesamtleistung dar und werden mit einem Gesamtergebnis von 0,763 Mio. Euro prognostiziert.

So ergibt sich für das Geschäftsjahr 2025 ein Plan-Verlust nach Steuern in Höhe von 31,600 Mio. EUR, resultierend aus öDA-relevanten Gesamterträgen in Höhe von 86,610 Mio. EUR und öDA-relevanten Gesamtkosten in Höhe von – 118,283 Mio. EUR.

Anreizsystem:

Gemäß den Vorgaben der VO wurde mit eingangs genannter BV 0542/2021 auch die Aufnahme eines Anreizsystems beschlossen: da sich die MVG aufgrund der Direktvergabe nicht im Wettbewerb mit anderen Betreibern befindet, verlangt die VO die Vorgabe von Anreizkriterien. Dabei handelt es sich um wirtschaftliche und qualitative Kenngrößen. Diese sollen die MVG zur wirtschaftlichen Geschäftsführung, sowie der Erbringung einer Verkehrsleistung in ausreichend hoher Qualität motivieren. Die qualitativen Kenngrößen sind Bestandteil einer separaten Beschlussvorlage, die vom Stadtplanungsamt erstellt wird.

Für das Geschäftsjahr 2025 sollen wie im Vorjahr folgende wirtschaftliche Kenngrößen festgelegt werden:

Wirtschaftlichkeitsziele	Quantifizierungsbetrag / kalkulatorischer Bonusbetrag
Erreichung der Ziele aus der Plan-Trennungsrechnung (= vorläufiger Soll-Ausgleich)	50.000 Euro
Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs laut Plan-Trennungsrechnung	Je 250.000 Euro Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs Quantifizierungsbetrag / kalkulatorischer Bonusbetrag in Höhe von 10.000 Euro, bis zu maximal 50.000 Euro in Summe
Erreichung eines Kostendeckungsgrades i.H.v. 47,1%	Bei Zielerreichung 25.000 Euro

Bezüglich des Anreizkriteriums ‚Kostendeckungsgrad' wird ab dem Wirtschaftsjahr 2025 eine modifizierte Berechnungsmethode angewandt. Die Ausgleichsleistungen (i.e. Betriebskostenzuschüsse der Stadt Mainz, Zuschüsse nach dem Landesnahverkehrsgesetz RLP, Deutschlandticket) sind in Höhe und Dauer unstetige Finanzierungsbeiträge, die von der MVG nicht beeinflussbar sind. Sie stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur operativen Leistungserstellung bzw. Kostenverursachung. Daher ist es nicht sachgerecht der MVG diese auch in Folgejahren als unverändertes Ziel vorzugeben. Der Zielwert für den Kostendeckungsgrad wird daher ab 2025 dahingehend angepasst, dass Ausgleichsleistungen bei der Berechnung dieser Kennzahl nicht mehr mit eingerechnet werden. Der künftige Ziel-Kostendeckungsgrad reduziert sich entsprechend auf 47,1 % (= Ist-Wert 2022 ohne Ausgleichsleistungen).

Nächste Schritte:

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2025 ist dem mit dieser Plan-Trennungsrechnung 2025 vorgelegten Plan-Verlust das Ist-Ergebnis 2025 gegenüberzustellen. Dieses ergibt sich aus dem testierten Jahresabschluss 2025. Der testierte Jahresabschluss eines Geschäftsjahres wird in der Regel im Verlaufe des 2. Quartals des Folgejahres vorgelegt. Mit Vorlage der Ist-Trennungsrechnung kann die Erfüllung der wirtschaftlichen Kenngrößen des Anreizsystems bewertet werden. Das Ergebnis der Überkompensationskontrolle und die Erfüllung der Anreizkriterien wird dem Stadtrat in einer der dann folgenden Sitzungen vorgelegt.

Lösung:

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Finanzierung

Die Finanzierung der durch die Erbringung der Verkehrsleistung nicht gedeckten Kosten einschl. des Anreizsystems erfolgt zum weit überwiegenden Teil im steuerlichen Querverbund innerhalb des Stadtwerkekonzerns.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

Anlagen

1) Plan-Trennungsrechnung 2025 der MVG
2) Prämissen 2025 – 2029 der MVG
3) Wirtschaftsplan 2025 und Mittelfristplanung bis 2029 der MVG
4) Wirtschaftsplan 2025 und Mittelfristplanung bis 2029 der MVGmeinRad GmbH
5) Wirtschaftsplan 2025 und Mittelfristplanung bis 2029 der Mainzer Verkehrsservice Gmb